

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	61 (1942)
Artikel:	Der Ursprung der Eidgenossenschaft : ein Beitrag und zugleich eine Besprechung des gleichnamigen Buches von Karl Meyer (Zürich 1941)
Autor:	Fehr, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896273

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Ursprung der Eidgenossenschaft.

Ein Beitrag und zugleich eine Besprechung des gleichnamigen Buches von Karl Meyer (Zürich 1941).

(Sonderausgabe der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte
Band 21, Heft 3.)

Von Prof. Dr. Hans Fehr, Bern.

Das schwerste Geschütz in dem reichen, überreichen Schrifttum des Jubiläumsjahres 1941 ist dieses Buch des Zürcher Historikers Karl Meyer. Ausgerüstet mit einer tiefgründigen Quellenkenntnis und legitimiert durch weitblickende und originelle Studien über die Gründungsgeschichte, versucht Meyer von neuem das Problem des ältesten, eidgenössischen Bundes zu lösen. Wieviel Kraft und Scharfsinn sind auf diese Frage schon verwendet worden! Aber immer wieder zieht, mit gleichsam magischer Gewalt, den Forscher das Rätsel an: In welches Jahr fällt die antiqua confederationis forma, von welcher der Bundesbrief von 1291 spricht? Und welche Umstände haben zu diesem ersten Bündnis geführt? Meyer gibt eine ganz präzise Antwort: Der erste eidgenössische Bund ist anno 1273 geschlossen worden. Veranlassung gab der habsburgische Kaufbrief dieses Jahres. Nach dieser Urkunde kaufte Graf Rudolf von Habsburg von seinem Vetter, dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg die Täler Schwyz und Nidwalden samt den „Leuten und dem Gut in den Waldstätten“. Jetzt schlossen sich die Talleute von Uri, Schwyz und Nidwalden zu einem Abwehrbunde zusammen. 1273 und 1291 wurde das gleiche Ziel verfolgt: die Behauptung der seit 1240 gewonnenen politischen Unabhängigkeit und persönlichen Vollfreiheit der Waldleute von Schwyz und Nidwalden gegenüber dem habsburgischen Hause, dazu die vorsorg-

liche Sicherung der Reichsfreiheit des Passtales Uri (Meyer S. 340). Beide Male treten auf: die gleichen Bundesglieder und die gleichen Gegner. Eine analoge Machtkonstellation lag ebenfalls vor; denn im Augenblick des Kaufes von 1273 war Rudolf noch nicht König und im August 1291 war noch kein neuer König gewählt worden. „Die Waldleute arbeiteten mit den Gegnern einer neuen habsburgischen Königs-kandidatur zusammen.“ Diese Entdeckung ist geistreich, und Meyer versucht sie mit einem gewaltigen Quellen-apparat zu belegen. Immer wieder werden alte, längst bekannte Dokumente neu interpretiert. Mit Hieb und Stich arbeitet der Verfasser gegen die zu überwindenden Gegner. Wo es geht, werden Parallelen gezogen mit anderen, umliegenden Gemeinwesen, bis in die ennet-birgischen Gebiete hinein. Das ganze grosse Wissen eines Menschenlebens wird zusammengetragen und packend, temperamentvoll dargelegt. — Meyer hat seine Meinung im Lauf der Jahre dreimal gewechselt. Zuerst hat er den ersten Bund in die vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts verlegt. Dann setzte er ihn in die letzten Jahre König Rudolfs, und neuestens, ganz präzise in das Jahr 1273. Wie steht es damit?

Ich will in dieser Studie einzelne bedeutsame Punkte herausgreifen und einige sachliche und methodische Bedenken dazu äussern.

I.

Der eidgenössische Bund als Landfriedensbund.

Meyers Hauptthese lautet: Die Bünde von 1273, von 1291 und von 1315 haben alle das nämliche Ziel: es sind „hochpolitische“ Zusammenschlüsse, mit dem Zweck nach politischer Unabhängigkeit von Habsburg und nach voller Freiheit aller Talleute. Die alte „Landfriedenstheorie“ wird mit Feuer und Schwert ausgerottet.

Prüfen wir als Rechtshistoriker den uns im Wortlaut erhaltenen Bund von 1291, so begegnen uns auf Schritt

und Tritt Normen, die jeder Unbefangene zu Bestimmungen zählen muss, welche auf Erhaltung und Festigung des Landfriedens hinzielen. Dabei verstehe ich unter Landfrieden die Stärkung der Genossenschaft im Innern, die Vermeidung von Streit und Gewalttat unter den Genossen und die Aufrichtung von Sanktionen gegen den Friedensbrecher. In diesem Sinne seien erwähnt:

a) Der Schlichtungsartikel, beginnend mit den Worten: „Si vero dissensio suborta fuerit inter aliquos conspiratos.“ Ein Schiedsgericht wird zusammengestellt, aber nur zusammengerufen, wenn Streitigkeiten entstehen zwischen den Verbündeten, nicht bei Streit gegenüber einer auswärtigen Macht.

b) Der Totschlagsartikel, beginnend mit den Worten: „Super omnia autem inter ipsos extitit statutum . . .“ Der Täter, der einen Totschlag begeht, verliert sein Leben (vitam ammittat). Aber es handelt sich nur um internen Schutz. Gegenseitig wollen die Waldleute sicher sein vor Mordgesellen. Im Lande soll Sicherheit herrschen, und deshalb werden auch die Hehler, die den friedlosen Täter aufnehmen, aus den Tälern verbannt (a vallibus segregandi sunt).

c) Der Brandstiftungsartikel. Er geht nur gegen Leute vor, die einem Miteidgenossen das Seine verbrennen, nicht einem Fremden. Und nur der Hehler, der den Brandstifter „infra valles“ schützt, soll Genugtuung gewähren. Wie stark die interne, gemeinsame Friedensgesinnung ausgebaut war, beweist die Sanktion: der Täter darf nicht mehr als Glied der Friedensgemeinschaft angesehen werden (is numquam haberi debet pro conprovinciali), d. h. er wird aus der Genossenschaft ausgestossen. Es wird exlex. Regelmässig wird er aus dem Lande geflohen sein.

d) Der Schädigungsartikel. Er bezieht sich nur auf einen Schädiger aus dem Kreise der Miteidgenossen. Sein Gut, das in den Tälern gefunden wird, soll für den Schaden haften (si res nocentis infra valles possunt reperiri).

e) Der Pfändungsartikel. Er verbietet grundsätzlich die eigenmächtige Pfändung. Offenbar handelt es sich auch hier nur um die Pfändung von Eidgenossen, sagt doch die deutsche Uebersetzung: „Es ensol auch keinr under uns den andern phenden“ (Quellenwerk¹) I, 1, S. 782, Art. 9).

f) Der Fehdeartikel, beginnend mit den Worten: „Preter hec quilibet.“ Innerhalb der Genossenschaft soll ewiger Friede herrschen. Jede Fehde im Sinne der ritterlichen und bäuerlichen Selbsthilfe soll ausgeschlossen sein. Es gibt kein Fehderecht mehr. Jeder Handel ist vor dem Richter auszutragen. (Vgl. meinen Vortrag: Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1929, S. 20.)

g) Der Kriegsartikel. Es ist nur an Krieg oder Zwietracht gedacht unter den Eidgenossen (Si vero guerra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit). Mit keinem Worte ist eine kriegerische Verwicklung mit einem auswärtigen Feind angedeutet.

h) Der Eingangsartikel spricht von Verträgen der Ruhe und des Friedens (pacta quietis et pacis), denkt also unmittelbar an eine Landfriedensordnung.

Auch das Negative in der Bundesurkunde ist wichtig. Ein Strafrecht, das in erster Linie hochpolitische Ziele im Auge gehabt hätte, würde sicherlich Normen nicht vergessen haben, welche Sanktionen für Landesverrat festgelegt hätten. Diese aber fehlen. Nicht einmal eine Andeutung in diesem Bereich ist vorhanden.

Wie ist es möglich, bei dieser Fülle klarer Normen, den ausgesprochenen Landfriedenscharakter des Bundes abzustreiten?

Nur zwei Artikel erscheinen im Bundesbrief, die eine Spitze nach aussen bergen. Es sind:

¹) Wo hier und im folgenden auf das Quellenwerk hingewiesen wird, ist gemeint: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2 Bände, von Traugott Schiess, vollendet von Bruno Meyer, zitiert: Quellenwerk I, 1 u. I, 2.

a) Der Beistandsartikel, beginnend mit den Worten: „Noverint igitur universi.“ Darin wird eine militärische, gegenseitige Hilfsverpflichtung vorgesehen contra omnes ac singulos, und zwar infra valles et extra. Das Militärbündnis richtet sich also nicht nur gegen innere Feinde, sondern auch gegen Feinde ausserhalb der Täler. Jeder gilt als Feind, der gegen die Eidgenossen mit Gewalttat (violencia), mit Belästigungen (molestia) oder mit Unrecht (inuria) vorgeht. Aber ist es nicht ganz selbstverständlich, dass ein Landfriedensbund gegebenenfalls auch äussere Feinde abwehren will?

b) Der Richterartikel, beginnend mit: „Communi etiam consilio. Diese heissumstrittene Norm, die ich hier im einzelnen nicht darlegen will, besagt auf alle Fälle: einen Richter, der sein Amt durch Geld (pecunia) oder Geldeswert (pretio) erworben hat, und der nicht im Tale wohnt (incola) und nicht Landsmann (provincialis) ist, nehmen die Eidgenossen nicht an. Nach ihrer Auffassung kann nur ein in den Waldstätten wohnender Eidgenosse zum Richteramte zugelassen werden. Aber: die Verbündeten sagen nicht, dass sie den Richter selbst wählen wollen. Sie sagen nicht, dass sie ihn mit dem Blutbann ausstatten werden. Sie sagen nicht, dass er sein Amt nicht zu Lehn bekommen soll²⁾. Sie sprechen sich nur über die

²⁾ Die Bestimmung über die dem König vorbehaltene Hochgerichtsbarkeit (M. G. Constit. III. 1904 S. 28 f.) ist demnach von den Eidgenossen nicht umgangen worden. Unrichtig Karl Meyer, Die Urschweizer Befreiungstradition (1927), S. 231. Der Landammann von Schwyz wird noch 1299 zu den officiatis nostris (des Königs, bzw. der Königin) gezählt (Quellenwerk I, 2 Nr. 191, U. vom 13. Januar 1299).

Zur Auslegung des Richterartikels vgl. die ausgezeichnete Studie von T. Schiess in Z. f. Schw. Gesch. XI (1931). S. 156 wird gezeigt, dass „accipere“ nicht „wählen“ bedeuten kann, sondern „annehmen“. Der Richter ist demnach ein „gesetzter Richter“. Er ist ein Beamter der Herrschaft, nicht der Gemeinde, und vermutlich ist darunter der „Ammann“ zu verstehen. Den Blutbann hat er wahrscheinlich nicht. Noch 1291 wird der Richter vom König gegeben (detur) (Quellenwerk I, 1 Nr. 1650).

persönlichen, notwendigen Eigenschaften des Richters aus. Freilich verweigern sie damit einem auswärtigen Herrn, dem König oder einem Landesherrn das Recht, fremde Richter in ihr Land zu setzen³⁾). Aber — und das ist das wichtigste — gerade dieser Artikel fehlt dem ältesten Bunde. Er erscheint erst im zweiten Bunde von 1291.

Damit scheint mir die Ansicht widerlegt zu sein, dass der älteste eidgenössische Bund (den wir nur nach dem Wortlaut des Bundes von 1291 rekonstruieren können) und der Bund von 1291 in erster Linie „hochpolitischer“ Natur waren, wie Meyer fortwährend betont, und dass nur ein Hauptziel verfolgt worden sei: die talschaftliche Unabhängigkeit nach aussen zu sichern. Richtig ist vielmehr: Beide Bünde stellen echte Landfriedensbünde dar zur Sicherung von Friede, Ordnung und Recht im Innern. Will man im Richterartikel (den, wie gesagt, erst der zweite Bund kennt) eine gewisse politische Note sehen, so möchte ich dagegen nichts einwenden. Aber diese Note ändert das Wesen des Bundes von 1291 keineswegs. Nichts deutet auf das Streben der Eidgenossen, sich von einem Landesherrn frei zu machen. Nichts weist auf Unabhängigkeit oder gar auf bewusste Staatsgründung hin⁴⁾).

Bedeutsam ist auch: 1. Die Waldstätten schufen sich ein eigenes Strafrecht. Sie gaben sich Landesstrafrecht. Aber das war in jener Zeit nichts Aussergewöhnliches, nichts Revolutionäres. Eigene Normen, die notwendig waren zur Aufrechterhaltung des Landfriedens treten in anderen Landfriedensordnungen überaus häufig

³⁾ Bekanntlich haben die Schwyzer schon am 12. Februar 1291 vom König die Zusage erhalten: *nullus homium qui servilis conditionis extiterit* als Richter annehmen zu müssen.

⁴⁾ Siehe Richard Feller, Von der alten Eidgenossenschaft. Rektoratsrede, Bern 1938, S. 9. Léon Kern erklärt (Z. f. Schw. Gesch. IX (1929), S. 341): „*Aucune disposition n'a en soi un caractère politique nettement marqué.*“

auf. Schiess⁵⁾ macht mit Recht auf die auffallende Parallele mit dem „geschworenen Brief“ von Luzern (1252) aufmerksam, wo Todesstrafe, Handverlust u. a. angedroht ist.

2. Sie schlossen den Bund auf ewig. Der Landfriedensbund war keine Vereinigung *ad hoc*, wie die meisten anderen Bündnisse. Der Wille, dauernd zusammenzuhalten, gab dem Bunde einen ganz besonderen Kitt. Aber selbst hinter diesen gewichtigen Punkt ist ein Fragezeichen zu setzen. Soll die Ewigkeitsklausel nicht einfach besagen, dass man vorerst von einer bestimmten Zeitdauer absehen wolle? Man wusste ja nicht, wie lange die „malicia temporis“ andauern würde, und deshalb gab man dem Bündnis keine Zeitgrenze. Das ist durchaus denkbar⁶⁾.

II.

Der Kaufbrief von 1273.

Im Frühjahr 1273 ist ein Kaufbrief ausgefertigt worden zwischen Graf Rudolf von Habsburg (dem späteren König) und seinem Vetter, dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg. Daraus geht hervor, dass Rudolf erwarb u. a.: „Swicz, Stanns, Buchs, lute und gut in den Waldstetten.“ Entgegen der Meinung, dass in diesem Kauf Schwyz, Nidwalden und Obwalden inbegriffen waren, sucht Meyer in besonderen Exkursen (II und IV) darzutun,

⁵⁾ A. a. O. 188 f.

Ueber den Reichslandfrieden von 1281 siehe Quellenbuch I, 1. Nr. 1351, 1366 und 1376. Dazu Bruno Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiete der werdenden Eidgenossenschaft (1935), S. 35.

⁶⁾ Ueber die Ewigkeitsklausel siehe Quellenwerk I, 1 S. 783, wo u. a. auf die Thesen von Léon Kern (Z. f. Schw. Gesch. IX) hingewiesen wird. Nabholz erklärt klipp und klar: „Ewig“ wird in der damaligen Rechtssprache einfach im Gegensatz zu „befristet“ verwertet. Etwas seinem Wesen ganz Verschiedenes sei mit der Ewigkeitsklausel nicht gemeint. Festgabe für Meyer von Knonau (Zürich 1913), S. 270 f.

dass nur die beiden Talschaften Schwyz und Nidwalden im Kaufbrief gemeint waren. Auch das Quellenwerk sagt: Stans, Buochs, Nidwalden (I, 1 Nr. 1092, Anm. 11). Meyer interpretiert die Urkunde so, dass der Käufer damit zwei Dinge gewann: 1. die Ansprüche des Grafen Eberhard auf die Vogteigewalt über die beiden Talschaften Schwyz und Nidwalden, und 2. dessen leib- und grundherrliche Rechte⁷⁾.

Mit Heranziehung aller erdenklichen Zeugnisse sucht unser Verfasser den Nachweis zu erbringen, dass die in diesem Kaufe liegende Gefahr den Grund für den ersten Zusammenschluss von Uri, Schwyz und Nidwalden gebildet habe. 1273 sei die *confederatio antiqua* entstanden.

Da ist zunächst methodisch folgendes zu sagen und zu fragen. Der Kaufbrief liegt nicht im Original vor (Quellenwerk I, 1 Nr. 1092). Er ist uns nur als Regest in einem Briefverzeichnis überliefert (*Registrum literarum in castro Baden. Wiener Staatsarchiv*). Man muss sich also vollständig auf den Verfasser des Regests verlassen. Darf man das? Kann man aus einem blossen, unbestimmt gehaltenen Regest eine ganze Gründungstheorie ableiten?

Ferner stelle ich zur Diskussion: Kann man aus diesem farblosen Wortlaut den bedeutsamen Schluss ziehen, dass mit „Schwyz, Stanns und Buchs“ Vogteirechte, und mit „lute und gut in den Waldstetten“ leib- und grundherrliche Rechte gemeint waren? Dass die Habsburger seit alten Zeiten Grundherrschaften in den Waldstätten besassen, ist allbekannt. Diese Grundherrschaften mit den darauf sitzenden Hintersassen gingen durch den Kaufvertrag über auf Rudolf und vererbten sich in der Rudolfinischen Linie. Das sind nach Meyer die „lute und gut in den Waldstetten“. Waren denn die Höfe in Schwyz,

⁷⁾ Vgl. bei Meyer hauptsächlich S. 299, Anm. 3 und 4, und den Exkurs IVc, S. 633 ff.

Stans und Buochs nicht auch mitinbegriffen? Muss man für „Schwyz, Stans und Buochs“ eine besondere Gewalt annehmen, und zwar eine Vogteigewalt, welche auf Rudolf übertragen wurde? Ich spreche mich über diese Vogteigewalt nachher in anderem Zusammenhang aus. Hier sei nur bemerkt: Wenn man überhaupt die Uebertragung zweier verschiedener Gewalten, nämlich einer hoheitlichen und einer grundherrlichen Gewalt, aus der Urkunde erschliessen will, so muss man in der hoheitlichen Gewalt sicherlich die landgräfliche Gewalt⁸⁾ erblicken, nicht eine die Freiheit beschränkende Vogteigewalt. Die gräflichen Rechte der Laufenburger Linie gingen auf Rudolf über. Noch die Urkunde von 1311 (Quellenwerk I, 2 Nr. 598) spricht ausdrücklich von der Erwerbung der Grafschaft (comitatus), die „iusto emptionis titulo“ übertragen worden sei (neben den grundherrlichen Rechten).

Wir sehen: es liegen Möglichkeiten vor, aber nicht mehr. Und wie wollen wir entscheiden, ob die Waldstätten im Kaufbrief von 1273 eine „Gefahr“ erblickten und ob diese „Gefahr“ zum ersten Bundesabschluss führte? Dokumente und chronistische Nachrichten, die auf eine solche „Gefahr“ hinweisen oder nur hindeuten würden, sind nicht vorhanden. Ich halte es mit Durrer⁹⁾: über einen Indizienbeweis wird man nicht hinauskommen.

Ich will nicht der Versuchung anheimfallen, wiederum eine neue Lehre über den ältesten eidgenössischen Bund aufzustellen und eingehend zu begründen. Ich möchte nur auf die Vermutung von T. Schiess (Z. f. Schw. Gesch. XI (1931), S. 191, Anm. 102) hinweisen, dass vielleicht die grosse Familienfehde von 1257/58 Anlass bot, einen Landfriedensbund aufzurichten, und dass Graf Rudolf selbst an einem solchen Landfrieden der Waldstätte ein

⁸⁾ Auch Oechsli (Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1891) spricht S. 281 vom Uebergang der Grafschaftsrechte, Vogteien und Güter.

⁹⁾ „Die Einheit Unterwaldens“, in Jahrb. f. Schw. Gesch. 35 (1910), S. 29.

Interesse hatte. Wenn dem so wäre, so gewännen die Worte in der Urkunde von 1258 (Quellenwerk I 1 Nr. 833): „sub obtentu gracie nostre (des Grafen) et pacis observatione“ eine ganz besondere Bedeutung. Die Pax könnte sich auf den Geschlechterfrieden beziehen, aber auch auf das älteste eidgenössische Bündnis. Die *antiqua confederatio* wäre dann zwischen 1257 und 1258 geschlossen worden, als Reaktion auf die Izeli-Fehde.

König Rudolf liess 1281 den allgemeinen Landfrieden neu beschwören (wahrscheinlich eine Erneuerung des Mainzer Landfriedens von 1235). Aber in jener chronistischen Nachricht (Quellenwerk I, 1 Nr. 1351) nennt der Chronist den Frieden *pacem generalem*, während in der Urkunde von 1258 (Quellenwerk I, 1 Nr. 833) nur von *pax* die Rede ist.

Sollte sich durch feinere Textkritik gar ergeben, dass ein Notar der habsburgischen Landeskanzlei die alte *confederatio* (wie die neue von 1291) hergestellt hat, so würde unsere Vermutung wesentlich an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Die Urkunde vom 24. März 1257 (Quellenwerk I, 1 Nr. 808), welche auch die Worte: „*malicia temporis*“ aufweist, hat entschieden textliche Ähnlichkeit mit der Urkunde von 1291. (Siehe den aufschlussreichen Aufsatz von Oskar Lutz in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 18. Mai 1941, Bücher-Beilage.)

Es kommt hinzu: der Bundesbrief von 1291 hebt bekanntlich an mit den Worten: „*In nomine domini amen. Honestati consulitur et utilitati publice providetur, dum pacta quietis et pacis statu debito solidantur.*“ Um das Wort „*pacta*“ hat man gestritten und dafür „*peracta*“ setzen wollen (Quellenwerk I, 1 S. 778, Anm. 2). Man kann aber an *pacta* festhalten, wenn man den Sühnevertrag von 1257 im Auge hat (Quellenwerk I, 1 Nr. 825). Dort werden zwei Verträge durch den Schiedsspruch Rudolfs festgelegt: 1. der Vertrag zwischen den feindlichen Geschlechtern und 2. der Bürgschaftsvertrag mit den zwanzig

Bürgen. Dass die Bindungen als Verträge aufgefasst wurden, beweist die Urkunde von 1258 (ebenda Nr. 833), wo von *promissio* und *obligatio* die Rede ist. Die Eingangs-worte des Bundes bekämen dann ihren vollen Sinn: es wird ein Landfriedensbund geschlossen, damit die Verträge, die auf Ruhe und Frieden (im Lande) abzielen, um so sicherer gehalten werden, in dem vom Rechte verlangten Umfange. Dadurch wird der gemeine Nutzen gefördert.

Endlich: Gloggner¹⁰⁾ hat darauf hingewiesen, dass einige Personen (oder vielleicht deren Nachkommen), genannt in den beiden Urkunden aus dem Izelin-Handel (1257 und 1258) auch in dem Bündnis von Uri und Schwyz mit Zürich (von 1291) auftreten. Da diese Männer sehr wahrscheinlich auch beim eidgenössischen Bundesabschluss von 1291 eine Rolle spielten, wäre der Schluss gestattet: Vertreter hervorragender Geschlechter haben bei dem Ausgleich der Izelin-Fehde, wie bei der Aufrichtung des Landfriedensbundes, mitgewirkt. Es sind dies Werner von Attinghausen, die Meier von Silenen und Erstfeld, und Personen aus dem Geschlecht der Schüpfer (Bechtold, bzw. Burkart).

Ueber Vermutungen kommen wir, wie gesagt, nicht hinaus. Aber mir scheint die Wahrscheinlichkeit, dass der älteste Bund im Ausgang der fünfziger Jahre des 13. Jahrhunderts aufgerichtet wurde, ist grösser als die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Bund in das Jahr 1273 gesetzt werden muss.

Bruno Meyer (Die ältesten eidgenössischen Bünde [1938], S. 62) sagt ebenfalls, dass der ganze Inhalt des ältesten Bundes, wie er aus dem Bundesbrief von 1291 erschlossen werden kann, der Sorge für den Landfrieden

¹⁰⁾ Arthur Gloggner, Die Mitwirkung des Adels bei der Gründung und Festigung der Eidgenossenschaft (Bern 1941), S. 60 f. und 77. Die These Gloggner ist nicht neu. Schon Oechsli und andere nach ihm, haben auf die Führerschaft der grossen Geschlechter hingewiesen.

entsprang. Er will diesen Bund in die Zeit zwischen 1251/52 verlegen und bringt ihn in Verbindung mit dem geschworenen Brief Luzerns von 1252, der mit dem Bundesbrief von 1291 Ähnlichkeit aufweise. Eine solche Ähnlichkeit liegt vor. Seite 52 bemerkt Meyer: „Wir müssen deshalb den ältesten Teil des Bundesbriefes auf die gleiche Zeit datieren wie den ältesten Teil des geschworenen Briefes, solange nicht irgend ein anderes Datum nachgewiesen werden kann.“ Mir scheint, dass die von mir vorgeschlagene Datierung mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat.

III.

Die Unterdrückung der Freiheit.

Will man den Begriff „Freiheit“ juristisch nicht verwässern, so muss man immer fragen: frei wovon? Es gibt im 13. Jahrhundert im Bereich der Bauern keine „allgemeine Freiheit“ mehr. Wenn in Dutzenden von Abhandlungen mit stürmischer Geste auf „Freiheit“, auf „Freisein“ der Waldleute hingewiesen wird, ohne jeweils Inhalt und Umfang dieser Freiheit zu umschreiben, so ist dies rechts-historisch von geringer oder von keiner Bedeutung. Meistens werden dann rein politische, keine rechtlichen Ziele verfolgt. Will man die Dinge bestimmt und klar erfassen, so muss man drei Arten von „Freiheit“ unterscheiden:

1. Die Reichsfreiheit, d. h. ein Gemeinwesen oder eine Person ist unmittelbar dem Reiche (dem König) unterstellt.

2. Die landesherrliche Freiheit, d. h. das Gemeinwesen oder die Person sind nicht reichsunmittelbar, stehen dem König nicht unmittelbar gegenüber. Sie stehen unter einem Landesherrn (comes, dominus terrae, zuweilen auch Vogt [advocatus] genannt). Sie sind mediatisiert. Sie sind frei, aber nicht reichsfrei.

3. Die Personalfreiheit, d. h. die Person oder die Personengruppen sind mit ihrem Gute oder mit ihrem Leibe frei von der Munt eines gewalthabenden Herrn,

im Gegensatz zu den Unfreien und Halbfreien, die in persönlicher (nicht hoheitlicher) Unterwerfung stehen.

Neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass der Begriff der Personalfreiheit sehr schillernd ist. Ein Mensch oder eine Menschengruppe können „frei“, „liber“ genannt sein, wenn sie im Bereiche der Steuern privilegiert sind, wenn sie auf freien Gütern sitzen (ohne im übrigen die Stellung eines Vollfreien zu haben), wenn ihre Freizügigkeit grösser ist als die anderer Leute usw.

„Frei“ kann also Vollfreiheit bedeuten. „Frei“ kann jedoch auch der Mann genannt werden, der gegenüber anderen nur eine Besserstellung einnimmt. Die Möglichkeit einer solchen „relativen Freiheit“ wird von vielen völlig übersehen.

Ein gutes Beispiel für die „relative“ Freiheit bieten die Leute im Schächental. Grundsätzlich galten die Urner Taleinwohner als Grundhörige der Fraumünsterabtei Felix und Regula. Nun sehen wir, dass im Jahre 1290 eine grosse Zahl Schächentalischer Grundbesitzer (über 80) auf einzelne ihrer Liegenschaften jährliche Zinse legen zugunsten der zu gründenden Kirche in Spiringen. Daraus schloss man auf die volle Freiheit dieser Leute und auf ihr freies Eigen. Aber Jacob Wackernagel hat gezeigt, dass dieser Schluss falsch ist. Es war eben vielfach gestattet, innerhalb der Grundherrschaft frei über das hofrechtliche Gut zu verfügen, und so ist es nicht erstaunlich, wenn etwa von „*propria possessiones*“ oder von „*proprietas possessionum*“ die Rede ist. Im internen Kreise standen die Schächentaler gleich freien Eigentümern da. Deswegen waren sie doch nach aussen Hörige der Grundherrschaft des Stiftes¹¹⁾. — Ueber „freie“ Leute des Gotthauses Wet-

¹¹⁾ Siehe J. Wackernagel, *Freie Leute im Schächental*. Z. f. Schw. Gesch. (1921), S. 25 ff. Sehr instruktiv für die relative Freiheit sind die Belege, die v. Wyss S. 252 ff. zusammenstellt in Abh. z. Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts (Zürich 1892). Es sei bei dieser Gelegenheit aufmerksam gemacht auf die ausgezeichnete Studie von Theodor Mayer: *Die*

tingen in Uri siehe U. von 1291 (Quellenwerk I, 1 Nr. 1695).

A. Von der Reichsfreiheit.

Die Urner besassen den vielbesprochenen Freiheitsbrief von 1231, worin der König Heinrich die Zusicherung „universis hominibus in valle Uraniae“ gab, sie niemals dem Reiche zu entfremden „vel per concessionem (Verleihung) seu per obligationem (Verpfändung)“. Von 1240 stammt der ebenso oft behandelte Freiheitsbrief für die Schwyzer. Der Kaiser verspricht, alle Freien von Schwyz unter seinen besonderen Schutz zu nehmen und sie zu keiner Zeit (nullo tempore) vom Reiche zu veräussern¹²⁾. Meyer sagt dazu S. 361, dass nach seiner Meinung auch Obwalden im Jahre 1240 einen Freiheitsbrief erhalten habe wie Schwyz (dazu Meyer S. 578 und 591). Mag sein!

Unser Verfasser erklärt nun S. 579, dass die Kaiserurkunde von 1240 „zur Magna charta“ des urschweizerischen Freiheitskampfes wider Habsburg geworden sei. Die Urschweizer, auch die Nidwaldner, hätten die Legitimation zum Kampf wider die habsburgischen Landesherren

Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG² LVII. 1937, S. 210 ff.) der ausführlich auf die verschiedenen Arten von „Freiheit“ eingeht. S. 237 schreibt er: Der kurze Ueberblick über die verschiedenen Lehrmeinungen hat vor allem schon gezeigt, dass der Begriff „frei“ durchaus nicht eindeutig ist. Wir wissen, dass Leute als frei bezeichnet werden, die Abgaben zahlen, ja Frondienste leisten mussten, auch sonst in mancher Hinsicht z. B. wegen der Verheiratung beschränkt waren, von denen wir dann hören, dass sie verkauft oder verpfändet werden, wie wir das nur bei Unfreien annehmen möchten. Es ist kein Zweifel, dass unter den Begriff „frei“ sehr viel eingeordnet worden ist, was unter sich sehr verschiedene Standesegenschaften besass.

¹²⁾ Der Freiheitsbrief wurde von König Rudolf nicht erneuert. Karl Meyer bringt die Teilnahme der Schwyzer am Feldzug nach Burgund 1289 in geistvoller Weise in Verbindung mit dem Bestreben der Schwyzer, die Bestätigung der Reichsfreiheit vom König zu erlangen (Mitteilungen des Hist. Vereins des Kantons Schwyz, Heft 32 (1924), S. 12 ff.).

aus diesem Dokument geschöpft. Politisch mag das richtig sein. Aber wie steht es um die rechtliche Legitimation? Darüber ist viel geschrieben und gestritten worden. Mich kurz fassend will ich nur sagen: Es ist nicht mit Sicherheit erwiesen, ob derartige Privilegien, wie sie — getragen durch den historischen Augenblick — Friedrich II. den Schwyzern gab, auch die Nachfolger banden. Rudolf, der König, hat das Privileg nie erneuert. Ebenso ist es mehr als fraglich, ob der Kaiser in die bestehenden hoheitlichen Rechte der Habsburger eingreifen, ob er ein landesherrliches Gebiet durch einseitigen Akt an das Reich zurücknehmen konnte. Waren die Habsburger im Jahre 1240 die Inhaber der landgräflichen Rechte über Schwyz — und das scheint sicher zu sein —, so konnte der Kaiser das landgräfliche Lehen ohne Rechtsbruch dem Geschlecht nicht entziehen. Nicht nur verbot dies das Reichslehnrecht. Mehr als das. Die Inhaber der Reichslehen waren seit dem grossen Privileg von 1232 (statutum in favorem principum) zu Landesherren aufgestiegen. Als solche übten sie eigene, hoheitliche Gewalt aus. Sie waren nicht mehr Verwalter fremder königlicher Rechte. Sie waren in vollem Sinn des Wortes: domini terrae, Herrscher aus eigenem Recht.

So stand das Privileg von 1240 auf tönernen Füssen. Wenn sich die Schwyzler und vielleicht auch die anderen Waldleute darauf beriefen, so kann man das politisch verstehen, rechtlich aber nicht¹³⁾. — Anders lag es mit der Reichsfreiheit von Uri. Sie ruhte infolge des Loskaufes

¹³⁾ Vgl. Meyer im Exkurs II S. 591 ff. und — was die Geltung der Privilegien überhaupt anbelangt: T. Schiess in der Festgabe für Heinrich Türler (Bern 1931), S. 1 ff. Er schreibt S. 13: „In diesem Falle (da eine Entschädigung nicht geleistet worden war) konnten wirklich die Ansprüche der Habsburger neben dem Freiheitsbrief der Schwyzler fortbestehen und konnte von ihnen verfahren werden, als ob nie ein solcher Brief erteilt worden wäre.“

von 1231 auf vollem Rechtstitel. So ist m. E. Uri¹⁴⁾ das Vorbild geworden für die reichsfreien Bestrebungen der Waldstätten. Uri eher als Schwyz. Ihm eiferten die anderen Genossenschaften nach.

B. Von der landesherrlichen Freiheit.

Das comitatum Turicensem, zu dem die Waldstätten gehörten, war im Jahre 1173 vom Kaiser dem Grafen Albrecht III. von Habsburg verliehen worden (Quellenwerk I, 1 Nr. 159). Seit dieser Zeit war das Geschlecht der Habsburger rechtmässiger Inhaber der Grafenrechte daselbst¹⁵⁾. Und nun fällt die ganze Geschichte der urschweizerischen Freiheitsbewegung in die Epoche, in welcher die beamteten Grafen zu Landesherren aufgestiegen waren. Wenn sich die Habsburger also im 13. Jahrhundert den Schwyzern und Unterwaldnern gegenüber als Landesherren aufspielten, so entsprach dies dem allgemeinen Gang des Verfassungslebens.

Die landesherrliche Verwaltung, also die Verwaltung zu eigenem Rechte, zog aber — juristisch gesprochen — keine Veränderung der ständischen Verhältnisse im Innern der Territorien nach sich. Wer frei war, blieb frei; wer unfrei war, blieb unfrei. Die Verstärkung der Grafen-

¹⁴⁾ Die Entwicklung der Rechtsverhältnisse in Uri wird ausgezeichnet geschildert von Robert Durrer in Schweizerische Kriegsgeschichte, Heft 1, S. 40 ff. Die Bestätigung der Reichsfreiheit durch König Rudolf Anno 1274 im Quellenbuch I, 1 Nr. 1112.

¹⁵⁾ Vgl. die Urkunde von 1259, wo der Zürichgau deutlich als Reichslehn der Linie Habsburg-Laufenburg bezeichnet ist: Zürcher UB. III 187 und Meyer S. 589, Anm. 6. Die Annahme, dass Schwyz und Unterwalden seit dem 12. Jahrhundert dem Zürichgau nicht mehr angehörten, also nicht mehr einem Landgrafen unterstanden, findet in den Quellen keine Bestätigung. Siehe Karl Meyer, Ueber die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291, in Mitteilungen des Hist. Vereins des Kantons Schwyz, 33. Heft (1925), S. 145, mit Anm. 8 und die dort angegebene Literatur.

gewalt zur landesherrlichen Gewalt hat an sich keine Standesverschiebungen hervorgerufen.

Hier setzen nun die gewichtigen Darlegungen Meyers ein, hauptsächlich im Exkurs I S. 580 ff. Er macht den Habsburgern den Vorwurf, die landesherrliche Gewalt unrechtmässig ausgenützt zu haben. Er verwendet fortwährend das Wort „Vogtei“ und meint damit — wenn ich richtig sehe — ein Doppeltes: 1. eine ständische Herabdrückung sämtlicher Bewohner der Waldstätten; 2. eine Steigerung der hoheitlichen Verwaltungsrechte zu Eigentumsrechten. Statt hoheitlicher Gewalt, also: allodiale Gewalt. Drei Zitate mögen genügen:

1. S. 588, Anm. 3 c: „Gerade deshalb, weil die Talleute die allodiale landrechtliche Erblichkeit des habsburgischen Hoheitsrechtes von allem Anfang an bestritten, wird diese von den Habsburgern den Waldstätten gegenüber stetsfort betont.“

2. S. 590, Anm. 11: „Wie die Herrenvögte sich bemühten, Vogteileute und Herrenleute zu nivellieren, zeigen die Materialien von F. von Wyss etc.“, und

3. S. 590, Anm. 13, wo geredet ist von einer „Herabdrückung der Bauern zu Vogteileuten“ und von einem „Missbrauch der Grafengewalt“. (Vgl. auch S. 586).

Meyer stützt sich hauptsächlich auf vier Urkunden: 1. Auf den Entscheid von 1217, den Graf Rudolf (II.) von Habsburg fällte in dem Streit zwischen Einsiedeln und Schwyz (Quellenwerk I, 1 Nr. 252). Der Graf nennt sich dort: „von rechter erbeschaft rechter voge und schirmer der vorgenanden luten von Swiz.“ Also Vogt und nicht Graf. Lässt diese Urkunde wirklich die Deutung zu, dass aus der Bezeichnung „Vogt“¹⁶⁾ auf ein besonderes, eigenständliches Hoheitsverhältnis gegenüber den Schwyzern

¹⁶⁾ Friedrich von Wyss sagt in seiner trefflichen Abhandlung über die freien Bauern, mit Vogtei sei häufig die Form bezeichnet, in welche die öffentliche Gewalt überhaupt eingekleidet war. (Abh. zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892, S. 281; dazu auch S. 323).

geschlossen werden darf? Rudolf der Alte war damals Graf des Zürichgaus und als solcher wird er das Schiedsrichteramt übernommen haben. Er entscheidet nicht als Richter. Er ist Schiedsmann; er versöhnt die Parteien. („Und nach der beider teile furlegen do fursunt ich die beide teile.“) Auch die Vögte von Rapperswil nennen sich im Dokument „rechte vögt und schirmer“ des Gotteshauses. Es wird aber niemand behaupten wollen, sie hätten sich gegenüber Einsiedeln als Allodialherren aufgespielt. 2. Die zweite Urkunde ist vom 28. August 1247. Der Papst Innocenz IV. nennt dort die Leute von Schwyz und Sarnen¹⁷⁾ „homines qui ad ipsum (des Grafen Rudolf III. von Habsburg) hereditario iure spectant, ac fidelitate ac dominio eiusdem temere recedentes“. Wiederum kein Beweis oder auch nur Indiz, dass die Talleute einer anderen als der gräflichen Gewalt des Habsburgers unterstanden wären. Denn die Grafschaft besass Rudolf, „hereditario iure“, so gut wie die Grundherrschaften (Quellenwerk I, 1 Nr. 552). Das Wort „dominium“ besagt keineswegs, dass ein allodialer Herrschaftsbezirk und nicht ein öffentlicher im Spiele stand. „Dominium“ wird für jede Art von Gewaltbezirk gebraucht. In dem Privileg von 1240 (Quellenwerk I, 1 Nr. 422) spricht Kaiser Friederich z. B. von einem „dominium imperii“, und meint damit das ganze deutsche Reich. 3. Die dritte Urkunde vom 15. Juni 1311 ist bereits herangezogen worden. Dort tritt m. E. die Scheidung zwischen den Freien in Schwyz und Urach (wohl Uri, vielleicht auch Unterwalden. Siehe Quellenwerk I, 2 Nr. 598. Dazu Anm. 1) und den auf habs-

¹⁷⁾ Dazu R. Durrer (Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz, in Schweizerische Kriegsgeschichte, 1. Heft, 1915, S. 54), der betont: „Wenn in dieser Bulle nur Sarnen statt Unterwalden genannt ist, so erklärt sich dies, weil dort die Hauptburg der Habsburger gestanden und die dortige Gegend das Zentrum der freien Grafschaftsleute bildete. Keineswegs darf man daraus schliessen, dass das untere Tal der Erhebung ferngeblieben. Uri ist nicht erwähnt, weil der Graf hier keine Rechtstitel auf seine Grafschaft geltend machen konnte . . .“

burgischem Grundbesitz ansässigen Hörigen deutlich hervor: „in possessione bonorum et iurum, que in Alsacia, in vallibus Switz et Urach et hominibus liberis in (eisdem) vallibus degentibus ac in bonis et opidis, que vulgariter Waldstet dicuntur.“ Auch hier eine reinliche Scheidung zwischen den grundherrlich abhängigen Leuten und den Freien. 4. Endlich die vierte Urkunde. Sie stammt vom 27. Juli 1324 (Quellenwerk I, 2 Nr. 1218). Der König von Frankreich verspricht darin, den Herzog Leopold von Oesterreich in den Besitz der Täler Schwyz und Unterwalden einzusetzen: „in possessionem duarum vallium, videlicet Switz et Unterwalden, et pertinenciarum suarum cum suis juribus, quas quidem valles idem dux dicit ad se et fratres suos, duces Austrie, iure hereditario pertinere.“ Dieses Dokument wurde neun Jahre nach der Schlacht am Morgarten abgefasst. Es wird sich demnach kaum um etwas anderes als um die Rückforderung der habsburgischen Grundherrschaften gehandelt haben. Vom Anspruch auf hoheitliche Rechte, auf die Grafschaft, wie noch in der Urkunde von 1311 („comitatus“), ist nicht mehr die Rede.

So scheint mir der Beweis nicht gegückt, dass den Freien von Schwyz und Unterwalden, also dem gesamten Lande gegenüber, eine allodiale Herrschaft beansprucht worden wäre, und dass sämtliche Bewohner zu Personen minderen Rechts, zu „Vogteileuten“, vielleicht gar zu Eigenleuten herabgedrückt werden sollten. Ergebnis ist: die habsburgische Landeshoheit hat als solche den Stand der freien Leute nicht verändert. Die Urkunden geben uns dafür keine Beweisstücke an die Hand. Von einer allodialen Vogteigewalt wissen sie nichts.

C. Von der persönlichen Freiheit.

Lange Zeit nahm man an, die persönlich freien Leute hätten seit alter Zeit nur in Schwyz die Mehrheit der Bevölkerung ausgemacht. Durrer¹⁸⁾, der hervorragende

¹⁸⁾ Kriegsgeschichte a. a. O., S. 38.

Kenner Unterwaldens, schreibt noch 1915: „In Unterwalden bildeten die Freien nicht die Mehrheit.“ Meyer hingegen sucht in Exkurs I mit Aufbietung eines grossen Quellenmaterials den Nachweis zu führen, dass in allen vier Talschaften die freien Leute weitaus die Mehrzahl der Bevölkerung darstellten, die Unfreien nur einen kleinen Bruchteil (S. 571 ff.). Die von ihm herangezogenen Dokumente zeigen deutlich, wie stark wir mit dem Begriff der relativen Freiheit zu rechnen haben, wie ich oben bemerkte. Ich kann auf Meyers Behauptung hier nicht eingehen und will die These des Verfassers als richtig hinnehmen. Wir hätten demnach drei Klassen von Einwohnern in den Waldstätten: freie Leute (ohne jeden persönlichen Gewalthaber), Vogteileute (unter der Munt eines kirchlichen oder weltlichen Herrn stehend) und Eigenleute¹⁹⁾ (einem persönlichen Herrn mit ihrem Leibe oder ihrem Gute untertan). Wir sahen: Meyer nimmt an, dass die Habsburger ihre „Vogteigewalt“ dazu benutzten, die persönliche Freiheit zu schmälern und die Freien den hörigen Leuten einzureihen. Die Umwandlung in eine Vogtei habe schwere persönliche Folgen gehabt für die Insassen. „Wohl galten sie zunächst noch als Freie, jedoch nicht mehr als vollfrei — schon wegen ihrer Steuerpflicht“ (S. 589).

Diesen schwerwiegenden Behauptungen möchte ich folgendes entgegensetzen:

1. Es steht verfassungsrechtlich ausser Zweifel, dass die Landesherren seit dem 13. Jahrhundert begonnen hatten, ihre Einwohner zu besteuern. Der Ausbau der Landesherrschaft erforderte viel Geld, und dieses wurde u. a. aufgebracht durch Steuern. Diese Steuern waren überwiegend Grundsteuern, seltener Personalsteuern. Niemandem aber würde es einfallen, die freien besteuerten Einwohner deshalb minder freie Leute, herabgedrückte

¹⁹⁾ Ueber die „Eigenleute“ von Fraumünster, die als „Freie“ gelten, Meyer S. 573, Anm. 6. Die karolingischen Verhältnisse darf man aber zum Vergleich nicht heranziehen.

Vogtleute zu nennen. Begannen also die Habsburger im 13. Jahrhundert die Waldstätten zu besteuern, so folgten sie hierin einem Zuge der Zeit, der nicht contra ius war²⁰⁾.

2. In mehreren Urkunden werden die freien Leute von den Vogtleuten scharf geschieden. Ich nenne die U. von 1210 (Quellenwerk I, 1 Nr. 236) und von 1240 (ebenda Nr. 423). Die freien Leute sind von den dem Habsburger „iure advocatione“²¹⁾ untertanen Leuten deutlich getrennt. Die Freien sind nicht zu Vogtleuten geworden.

3. Wenn die „Landleute von Schwyz“ Anno 1281 bezeugen, dass sie mit „volkommem willen“ dem Konrad Hunn ein Gut im Münstertal verkaufen, so dass es sein „ledig eigen und unbesprochen sol sin“, so ist das ein Beweis, dass noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Freien von Schwyz über Güter verfügen konnten, ohne jede Zustimmung eines sie „herabdrückenden“ Vogtes (Quellenwerk I, 1 Nr. 1358).

4. Im Pfandrodel von 1281 (Quellenwerk I, 1 Nr. 1345) werden die freien Leute von Schwyz mit einer Steuer von 60 Mark eingesetzt. Die Höfe (curiae) von Kyburg und Froburg (mit den grundherrlich abhängigen, unfreien Leuten) sind scharf davon getrennt. Warum Rudolf diese Steuern und Höfe an Eberhard von Habsburg-Laufenburg verpfändete, ist unbekannt. 1310 kauften sich die Unfreien dieser Höfe los und erhielten die persönliche Freiheit wie die übrigen Freien in Schwyz, „prout alii liberi in eadem valle aut circumpositis vallibus existere dinoscuntur“ (Quellenwerk I, 2 Nr. 831).

²⁰⁾ Ueber Steuer und Steuerbefreiung in Schwyz vgl. die U. von 1289 (Quellenwerk I, 1 Nr. 1582) und Durrer, Kriegsgeschichte S. 37, der die Steuer der freien Schwyzer auf 60 Mark angibt. Der Aufsatz von P. Schweizer (Jahrb. f. Schw. Geschichte VIII): Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern, bringt quellenmäßig über die Steuern in den Waldstätten fast nichts.

²¹⁾ Das sind die Vogtleute, die unter der niedern Vogtei eines Herrn stehen, d. h. dessen Munt unterworfen waren. Unfrei brauchten sie deshalb nicht zu sein.

5. Endlich sei auf die vielsagende Bestimmung des Bundesbriefes von 1291 hingewiesen. Nachdem bestimmt wurde, es werde das alte Bündnis erneuert, fährt der Text fort: „ita tamen, quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter teneatur servire“ (Quellenbuch I, 1 Nr. 1681, Art. 3). Der deutsche Text übersetzt: „also das ein jeklich mönsch nach siner ver mugent sim herren undertenig sulle sin und auch dienen.“ „Conditio“ mit „vermugent“ zu übersetzen, ist sicher unrichtig. Es muss heissen: nach seinem Stande. Also auch hier keine Rede davon, dass eine allgemeine ständische Gleichheit angenommen worden wäre. Nur wer einen Herrn (einen Grundherrn²²) oder Leibherrn) hat, muss ihm „convenienter“ dienen, was wohl bedeutet: nach Her kommen. So sind auch in dieser Urkunde die freien und die „beherrten“ Leute deutlich voneinander getrennt. Keine Spur davon, dass der Brief alle für frei, d. h. für Einwohner erklärt hätte, die fortan keinem Herrn mehr dienen müssten. Das Gegenteil wird verbrieft. An den Abhängigkeitsverhältnissen, die durch Grund- und Leibherrschaft hervorgerufen worden waren, rüttelt der Bundesbrief nicht. Persönliche Freiheit und persönliche Unfreiheit bleiben wie seit alten Zeiten fortbestehen.

IV.

Die Bestrebungen der Eidgenossen nach Einheit und Freiheit.

A.

Meyer hat den alten, tief eingewurzelten Freiheitssinn der Urschweizer immer wieder deutlich hervorgehoben und in früheren Arbeiten darauf hingewiesen, dass die Idee der Unabhängigkeit vielleicht von den Kommunen

²²⁾ Dass es sich um grundherrliche Rechte handelte (und um leibherrliche), hat K. Meyer (Z. f. Schweiz. Geschichte, X 423 ff.) gegen Kern mit Recht behauptet.

jenseits der Alpen beeinflusst war. Die Freiheitsbriefe von Uri und Schwyz haben beigetragen, den Gedanken der Reichsfreiheit zu fördern. Während des Interregnums sahen sich unsere einsam liegenden Talschaften stark auf sich selbst angewiesen und auf eigene Füsse gestellt.

All das führte zu einem Selbstverwaltungsrecht und zu einer gut ausgebauten Selbstverwaltung²³⁾ im Innern. Es bildeten sich schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts festgefügte Gemeinden, die unter dem Namen „universitas“ oder „communitas“ auftreten. Juristisch gesprochen waren es Genossenschaften zur gesamten Hand. Die ganze Bewegung fällt mitten in die grosse Entwicklung, die vom Personalverband zum Territorialverband vorwärtschreitet. Waren die früheren Verbindungen auf Menschen aufgebaut, so sollten die späteren ein bestimmtes Territorium, ein bestimmtes Land zur Grundlage haben. Mir scheint, diese Territorialisierung des Rechts ist bei der Entstehung der Eidgenossenschaft zu wenig berücksichtigt worden. Aus ihr ist der Wille abzuleiten, alle Bewohner des Landes möglichst gleichmässig zu erfassen. Aus ihr ist vermutlich das Bestreben der grossen Markgenossenschaften herzuleiten, Freie, Halbfreie und Unfreie in gleicher Weise am Genuss der Mark teilnehmen zu lassen. Aus ihr ist wohl auch die Tendenz zu entnehmen, die Klöster dem allgemeinen Landrecht zu unterwerfen. Am deutlichsten zeigt sich dies im grossen Streit um die Besteuerung des Cisterzienser-Klosters Steinen. Von 1275 bis 1299 sind uns sechs Urkunden überliefert, die auf diesen Streit hinweisen²⁴⁾. Das Land sollte eine Steuereinheit darstellen, in dem weltlicher wie geistlicher Grundbesitz helfen musste, die Lasten der Bevölkerung zu tragen.

²³⁾ Ueber Selbstverwaltung in den Alpenlandschaften vgl. die neue Studie von Peter Liver, Alpenlandschaft und politische Selbständigkeit (Bündnerisches Monatsblatt Nr. 1, 1942), S. 13 f.

²⁴⁾ Jacob Wackernagel, Ueber die Schwyzerische Steuerverfassung in den letzten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts, in Z. f. Schw. R. XXXVII (1918).

Auch andere Bestrebungen schlossen die Einwohner zusammen. Für die Pfarrgenossen von Stans und Buochs ist z. B. überliefert, dass sie im Jahre 1261 verbunden waren zu einer „universitas“, die sich das Recht herausnahm, über Gewässer (die Engelberger Aa) zu verfügen (Quellenwerk I, 1 Nr. 897, und Durrer, Die Einheit Unterwaldens, S. 8). Die Schaffung eigener Landes- und Gemeindesiegel spricht ebenfalls eine deutliche Sprache. So fällt der Territorialisierungsgedanke schwer in die Waagschale für die Einheit und Festigkeit im Innern der Waldstätte.

B.

Die Festigkeit dieser kleinen und grossen Universitates, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts gebildet hatten, drohte nun erschüttert zu werden durch allerlei innere Feinde. Einmal waren es die Familienfehden, welche zu furchtbaren Entzweiungen führten. Ein solcher hochdramatischer Streit ist uns überliefert in Gestalt des bekannten Izelin-Gruoba-Handels von 1257 und 1258 (Quellenwerk I, 1 Nr. 825 und 833), den ich eben erwähnt habe. Dieser Streit nahm erst sein Ende, als Graf Rudolf von Habsburg, als Schlichter, ins Land gerufen wurde und einen Schiedsspruch fällte. Dem widerspenstigen Izeli und seinen Genossen wurden die Güter konfisziert, und dies geschah durch den Spruch des Grafen „cum consensu et concinventia universitatis vallis Uranie“. Man sieht deutlich: die ganze Talschaft war an dem Handel interessiert. Sie musste als Hüterin des Friedens dem Spruch des Grafen Rudolf zustimmen. Wieviele Familienfehden mögen bei dem leidenschaftlichen Sinne, den Leute des Gebirges haben, im Laufe des 13. Jahrhunderts noch ausgefochten worden sein! Man griff lieber zur Selbsthilfe als zum Spruch des Richters.

Auch die immerwährenden Streitigkeiten mit den Klöstern — man denke nur an Einsiedeln — haben sicherlich viel Zwist und Hader ausgelöst unter den Talleuten,

und so müssen wir uns starke Parteiungen und Parteikämpfe vorstellen, die damals die Länder heimsuchten²⁵⁾.

C.

Die Steuerkämpfe in Schwyz hat Jacob Wackernagel in der eben angeführten Abhandlung quellenmässig und einleuchtend dargelegt. Er zeigt, wie Uri die Steuern gegenüber Gütern und Leuten von Wettingen erhöhte (während Habsburg Steuerfreiheit der Wettinerleute verlangte); wie der Urner Talammann und manche einflussreichen Landleute Güter des Stifts besassen, ohne überhaupt Abgaben an das Kloster zu entrichten; wie die Grafensteuer drückender wurde für die freien Leute, wenn freier Grundbesitz an ein Kloster übertragen und damit Steuerfreiheit für dieses Eigen beansprucht wurde²⁶⁾ usw. Letzteres mag, neben dem allgemeinen Ziel auf Territorialisierung, der Hauptgrund dafür gewesen sein, dass Schwyz im Jahre 1294 sein Steuerwesen „in ein festgefügtes und dauerndes System“ gebracht hat. Hauptsächlich aus der Steuerschmälerung muss der harte Rechtsatz erklärt werden, dass überhaupt keinem Kloster mehr liegendes Gut gegeben werden dürfe und dass inländische Klöster, die sich der allgemeinen Steuer entziehen wollten, ausgeschlossen seien von „velt, wasser, holz, wunne und weide des landes“, d. h. von jeglichem Genuss der All-

²⁵⁾ Dass harte Kämpfe um Zinsen und Zehnten geführt wurden, zeigt z. B. die Urkunde von 1271, ausgestellt vom Bischof von Konstanz. Dort wird gesprochen von: *multiplices terrarum guerras et alias quasdam incommoditates interiacentes et periculis subjacentes*. Es handelt sich um die Ecclesia in Chamo und um die decimas Ecclesiarum in Altorf und Bürglen.

Bemerkenswert ist auch die Totschlagsfehde aus späterer Zeit (1366). Sie zeigt deutlich, wie eine Mordtat das ganze Land in Aufregung bringen konnte (Geschichtsfreund I S. 83, U. vom 14. März 1366).

²⁶⁾ Auch Karl Meyer sagt a. a. O. 625, Anm. 27: „Gegen Zukauf bisher steuerzahlenden Bodens durch Wettingen dürften die Urner sich hingegen gewehrt haben.“ Ueber die Vergrösserungspolitik des Stifts Engelberg, Oechsli, Anfänge, S. 84 f.

mende²⁷⁾ (1294). Ohne Allmendgenuss aber war damals bäuerliche Wirtschaft nicht möglich. Vermutlich kam zu alledem noch religiöser Hader hinzu, geschürt durch die Minoriten und durch Eiferer, die es verstanden, die Leidenschaft der Waldleute zu wecken und zur Tat anzureizen²⁸⁾. Kurzum, mir scheint richtig zu sein:

Auf der einen Seite drängten die Täler nach innerer Festigung und territorialer Einheit, und auf der anderen Seite sahen sie sich durch innere Zwistigkeiten und Gewalttaten auseinander gesprengt.

Was konnte da anderes helfen, als ein festgefügtes Landfriedensbündnis, das Schutz und Frieden im Innern garantierte. Es sollte die Einheit zur Wahrheit machen. Das ist der Sinn der *antiqua confederatio* und des Bundes von 1291. Einem hervorragenden Forscher wie Karl Meyer sind diese inneren Zwistigkeiten natürlich nicht entgangen (S. 327 f.). Er sagt, dass das Hilfsgelöbnis in den Bünden nur Wirklichkeit werden konnte, wenn die seit 1239 waltenden Kämpfe zwischen Schwyz einerseits und Uri und Nidwalden andererseits aufhörten und wenn die inneren Fehden ein Ende nahmen. Aber — und darin liegt der wesentliche Unterschied gegenüber meiner Auffassung — Meyer sieht die Bestrebungen nach innerer Festigkeit und Hilfsbereitschaft nur als untergeordnete Mittel an, um die „hochpolitischen“ Zwecke des Bundes durchzuführen. Zwei Meinungen stehen sich hier scharf gegenüber: Selbstzweck, wie ich annehme, und Mittel, ja sogar untergeordnetes Mittel zum Zweck, wie Meyer glaubt.

D.

Ist der Bund von 1291 überhaupt gegen eine bestimmte äussere Macht gerichtet — was sehr bestritten ist, was aber

²⁷⁾ Quellenwerk I, 2 Nr. 89. Auch der Verkauf von Gütern an Landesfremde ist verboten; denn er kann leicht zu Steuerkonflikten führen.

²⁸⁾ Leo Weisz, *Die alten Eidgenossen*. (Zürich 1940) S. 44 ff.

Meyer für das alte Bündnis (1273) wie für diesen Bund unbedingt annimmt —, so kann dieser Gegner nur das Haus Habsburg und dessen Vögte gewesen sein. Denn daran ist nicht zu zweifeln, dass Habsburg-Oesterreich mit aller Energie darauf bedacht war, seine Hausmacht zu erweitern und seinen Dominialbesitz zu stärken. Wir, die wir den Ursprung der Eidgenossenschaft im Auge haben, müssen verfassungsrechtlich immer wieder fragen: Sind diese Bestrebungen im 13. Jahrhundert den Waldstätten gegenüber mit Mitteln des Rechts durchgeführt worden, oder verwirklichten die Habsburger mit Listen und Kniffen, auf dem Wege des Rechtsmissbrauchs ihren grossen Plan. Unser Verfasser wird nicht müde, das letztere immer wieder zu betonen. Und in einem Büchlein, das er im gleichen Jahre (1941) erscheinen lässt²⁹⁾), hebt er die „perfide“, „unrechtmässige“ Haltung Habsburgs noch leidenschaftlicher hervor. Ich zitiere daraus: S. 7: „Wie raffiniert die Habsburger vorgingen“; S. 9: „Die Habsburger waren Meister in der Kunst, schlichte Bauern durch Rechtskniffe und lateinische Urkunden zu überlisten.“ S. 19: „Durch List, Wortbruch und Gewalt gewann der Habsburger sofort und für immer den gesamten Besitz.“ S. 29: „Waren doch Versprechungen für Rudolf vorab ein Mittel, andere zu täuschen und in Sicherheit zu wiegen.“ S. 33: „Hatte er (Tillendorf, der habsburgische Vogt) vorher die Schwyzer als habsburgische Hausuntertanen angesprochen, so höhnte er nunmehr ihre persönliche Standesehre als Freie.“ Und so geht es weiter. Nach meinen Darlegungen muss ich es dem Leser überlassen, ob er einer so scharfen Beurteilung und Verurteilung zustimmen will. Mir scheint, dass unser so verdienstvoller Forscher von einer Leidenschaft fortgerissen wurde, die ihm sonst nicht eigen ist. Er trug eine politische

²⁹⁾ Der Freiheitskampf der eidgenössischen Bundesgründer. Frauenfeld 1941, 80 Seiten. Für die überscharfe Kennzeichnung Rudolfs von Habsburg vgl. im „Ursprung der Eidgenossenschaft“ namentlich die Seiten 411—415.

Note in das ganze historische Gewebe hinein. Er kennzeichnete die Habsburger und ihre Politik in einer Form, die ich und gewiss viele andere aus den Quellen nicht zu ergründen vermögen.

E.

Können wir von einer gewaltsamen Auflehnung gegen Habsburg vor dem Bundesschluss von 1291 überhaupt sprechen, so erscheint mir diese Auflehnung vorzüglich gegen den Steuerdruck gerichtet gewesen zu sein. Die Habsburger haben vielerorts versucht, die Steuern zu erhöhen. Als Könige und Reichsvögte sind sie im Reichsgebiet in diesem Sinne vorgegangen, aber auch als Leib- und Grundherren und als Inhaber niederer Vogteien. Im Quellenbuch sind dafür sprechende Dokumente vorliegend³⁰⁾ und Friedrich von Wyss hat in der erwähnten Abhandlung (S. 275 ff.) eine Reihe von Belegen zusammengestellt. Freilich, was die Mehrbelastung der Freien anbetrifft, so stammen diese Belege aus späterer Zeit und erstrecken sich auf andere Gebiete als die Waldstätten.

Die habsburgischen Steuererhöhungen in Uri, Schwyz und Unterwalden beziehen sich m. E. vor 1291 auf einen Personenkreis, der den Habsburgern leib- und grundherrlich unterworfen war, wir würden heute sagen: privatrechtlich. Diese Ansicht stützt sich u. a. auf den Bundesbrief von 1291 und auf das Bündnis von Uri und Schwyz gegenüber Zürich, vom Oktober 1291 (Quellenbuch I, 1 Nr. 1689). Beim Bundesbrief denke ich an die schon herbeigezogene Norm, wonach

³⁰⁾ Quellenbuch I, 1 Nr. 1154 (Anno 1274) und Nr. 1214 (Anno 1277); vgl. auch Nr. 1401. Was P. Schweizer vorbringt für Steuererhöhungen, bezieht sich auf Orte ausserhalb der Waldstätten (Jahrb. f. Schw. Gesch. VIII). Ueber Schädigungen von Leuten der Klöster Murbach und Luzern durch widerrechtliche Steuererhöhungen von Seite des Vogtes Arnold von Rotenburg anno 1257, siehe Quellenwerk I, 1 Nr. 808.

jeder, nach seinem Stande, seinem Herrn weiterhin dienen soll, und zwar „convenienter“, d. h. dem Herkommen, dem Rechte gemäss. Im Zürcher Bündnis wird gesagt: „Het och dehein herre ein man, der sin ist in dewederm teile, der sol ime dienon in der gwonheit als vor des chunges ziten und nach rechte; swer in furbas noten wil, den sun wir schirmen.“ Diese Bestimmung lege ich so aus: die leib- und grundherrliche Gebundenheit³¹⁾ eines Einwohners soll an sich fortbestehen. Aber die Dienste und Abgaben werden zurückgeschraubt und als Maßstab dafür ist die Zeit vor 1273, vor dem Erwerb der Königswürde durch Rudolf angegeben. Daraus dürfen wir mit Sicherheit schliessen, dass die Steuern (Abgaben und Dienste) vom Habsburger heraufgesetzt³²⁾ worden waren, und dass

³¹⁾ Auch Oechsli, Die Anfänge der Eidgenossenschaft (1891), sagt S. 283, dass die veränderliche Steuer „auf Leib und Gut“ sich erstreckt hätte.

Ob die „Vogtleute“, wie sie z. B. von Wyss in seiner Abhandlung über die freien Bauern, Freiämter und Freigerichte (Z. f. Schw. R. Bd. XVIII (1873), S. 252 ff.) im Auge hat, hiezu zu zählen sind, ist fraglich. Vogtei bedeutet Munt, und die Munt schliesst in sich ein Gewalt- und Schutzverhältnis gegenüber einem Herrn. Dieses Verhältnis, auf weltlicher oder kirchlicher Vogtei beruhend, konnte von ganz verschiedener Stärke sein. Grundsätzlich hat Wyss das Richtige getroffen, wenn er sagt, die Vogtleute seien zwar keine Eigenleute, dürften aber auch nicht den Freien „im eigentlichen Sinn des Wortes“ zugezählt werden. Wenn der Zürcher Bund spricht von „einem man der sin (eines Herrn) ist“ und der Bundesbrief von „suo domino“, so geht daraus nicht hervor, ob auch Vogtleute gemeint sind. Es kann sein und auch nicht sein. Auf alle Fälle sind unter „Vogtleuten“ (homines advocaticii oder ähnlich benannt) immer Leute der niedern Vogtei gemeint. Wie schwierig die Verhältnisse für das ganze deutsche Reich zu beurteilen sind, zeigt die Kritik von Hans Planitz über das Werk von Adolf Waas in der Z. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 41 (1920), S. 421 ff.

³²⁾ Vgl. dazu die Notiz im Habsb. Urbar. (Quellen XIV, S. 179) über die Steuern von Sempach: „Die burger hant bi alter gewonheit nicht mehr geben danne 10 marchas. Sid aber die herschaft begonde kuoffen lant und lute, so hant si gegeben ze einem jare bi dem meisten ze sture $25\frac{1}{2}$ marchas, bi dem minsten $10\frac{1}{2}$

dieser Steuerdruck von den Waldleuten als unrechtmässig empfunden wurde. Die Erhöhungen kamen den Eidgenossen nicht „convenienter“ vor. Daher machten sie vom Widerstandsrecht Gebrauch, das bereits der Sachsen-Spiegel als ein Recht aller Volksgenossen verbrieft hatte. Einen solchen Widerstand kann man aber nicht „hochpolitisch“ nennen. Er hat mit Politik — das Wort im heutigen Sinne verstanden — nichts zu tun.

Karl Meyer hat in früheren Darlegungen gesagt, der Bund von 1291 habe sich zunächst gegen die Vögte gerichtet³³⁾). In dem oben erwähnten Vortrag von 1929 habe ich mich ähnlich ausgedrückt mit den Worten: „Die Auflehnung der Eidgenossen richtete sich in ihren Anfängen weit mehr gegen die Vögte, als gegen das Haus Habsburg.“ Offenbar haben die Habsburger Steuern und Gefälle in den Grundherrschaften durch Vögte überwachen und eintreiben lassen³⁴⁾), so dass sich der Hass des Volkes in erster Linie gegen diese kleinen Gewalten warf.

Nach dem Weissen Buch von Sarnen (um 1470) wird, neben allgemeiner Plagerei, die willkürliche Besteuerung der Leute ganz besonders hervorgehoben. Die Chronik³⁵⁾ sagt, die Vögte „taten den lüten grossen trang an, sie beschazten ein hie, den andern da, und triben grossen mutwillen und anders, denn sy gelopt und verheissen hatten, und giengen tag und nacht damit umb, wie sy die lender vom Rich bringen möchten ganz jn jren gewalt. Sy liessen auch burg und hüser machen, darus sy die lender für eigen lüt beherschen mochten etc. und twungen also from lüt und täten jnnen vil ze leide etc.“

marchas.“ Jacob Wackernagel, Ueber die Schwyzerische Steuerverfassung in den letzten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts, Z. f. Schw. R. Band XXXVII, S. 344 Anm.

³³⁾ So z. B. in der Broschüre: Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken (Zürich 1939), S. 6.

³⁴⁾ Vielleicht auch vielfach verpfändet.

³⁵⁾ Ausgabe von Albert Züst, Zürich 1939, bearbeitet nach der Ausgabe von Georg von Wyss. Vgl. S. 12.

Urkundlich lassen sich diese Erzählungen schwer nachprüfen. Wenn das Weisse Buch die Wahrheit verkündet, so wollten die Vögte sogar so weit gehen, eine eigene Herrschaft in den Waldstätten aufzurichten. Sie wollten, über den Kopf der Habsburger hinweg, Landesherren, *domini terrae*, werden.

Meyer sieht die Sache anders an. Er erblickt im Richterartikel des Bundesbriefes von 1291 das entscheidende Moment. Die dortige Ablehnung fremder Richter kehre seine Spitze gegen die fremden „Vögte, Obervögte wie Untervögte, Hoch- und Niederrichter“ (S. 6). Ein politischer Leitgedanke, der lokale Selbstregierungswille, trete in dieser Norm „unverhüllt“ zutage.

Ich will hier auf diese Meinungsverschiedenheit nicht eingehen. Ich möchte nur soviel zugeben (wie oben bereits angedeutet), dass im Richterartikel sehr wohl eine gewisse politische Tendenz gesehen werden kann. Wenn man annimmt, dass die Habsburger fremde³⁶⁾ (unfreie) Ministerialen als Richter ins Land gesetzt hatten, so ist es höchst wahrscheinlich, dass sich die Waldleute gegen derartige Beamte wehrten, so energisch wie gegen den Steuerdruck. Denn Freie durften nur durch Freie gerichtet werden. Aber der erhöhte Steuerdruck scheint mir doch das Ausschlaggebende gewesen zu sein.

F.

Neuestens hat das oben genannte, ansprechende Buch von Arthur Gloggner mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass höchst wahrscheinlich Adelspersonen bei der Gründung der Eidgenossenschaft als Vertrauensmänner beteiligt waren. Es sind vielfach ritterliche Ministerialen, grössere und kleinere Grundherren, Inhaber von Meierämtern, Ammänner etc., vornehme Leute, die mit dem

³⁶⁾ Vgl. zum Richterartikel meinen Vortrag, *Die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft* (1929) S. 15 ff. und die Studie von T. Schiess in *Ztschr. f. Schw. Gesch.* XI (1931), S. 154 ff.

Herrentitel geehrt werden. Als einzige Dynasten treten die Mitglieder der Familie Attinghausen hervor. Man kann diese Herren sehr wohl mit dem Sammelnamen „Adel“ bezeichnen. Dieser Name soll in erster Linie dartun, dass Männer im Spiele waren, welche über den bäuerlichen Stand emporragten an Besitz, Blut und geistiger Bedeutung. Bekanntlich weist der Bundesbrief von 1291 keine Zeugenliste auf. Aber das Bündnis von Uri und Schwyz mit Rat und Bürger von Zürich vom 16. Oktober 1291 (Quellenwerk I, 1 Nr. 1689) enthält eine grössere Reihe von Zeugen. Und nun geht Gloggners berechtigte These dahin: diese Männer, die als Vertrauensleute der Talschaften den Zürcher Bund mitbesiegelten, dürfen als Mitbegründer des Bundes von 1291 angesehen werden. Das ist höchst wahrscheinlich und verstösst nicht gegen eine „demokratische Gesinnung“. Denn dass in jedem Gemeinwesen, welches grosse Dinge unternimmt, bestimmte Führer gestalten notwendig sind, ist ein Gesetz der Weltgeschichte. Karl Meyer hat die Studie Gloggners noch nicht gekannt und sich deshalb mit ihr nicht auseinandergesetzt.

V.

Der Bundesbrief von 1315.

Diese Urkunde, aufgesetzt im Dezember 1315 nach der siegreichen Schlacht am Morgarten, schliesst Uri, Schwyz und Unterwalden in den Bund ein. Obwalden war längst hinzugetreten.

Gleich der erste Artikel des Briefes (Quellenwerk I, 2 Nr. 807) unterstützt meine Meinung, dass sich die Eidgenossen in erster Linie gegen finanzielle Bedrückung gewehrt hatten. Nicht weniger als dreimal wird von der Beschirmung von „Leib und Gut“, nicht von Beschirmung der Freiheit gesprochen. Wer an Leib und Gut geschädigt wird, dem soll geholfen werden. Der zugefügte Schaden an Leib und Gut soll nach Möglichkeit wieder ersetzt werden. Das sind — in der heutigen

Terminologie gesprochen — privatrechtliche Schädigungen, d. h. Schädigungen, welche an der Einzelperson verübt wurden. Von diesem Grundgedanken ist die breit gefasste erste Bestimmung im neuen Bunde getragen. — Im Art. 3 wird die frühere Norm wiederholt: Die Leib- und Grundherrschaft soll weiterbestehen, gemäss dem althergebrachten Rechte. Aber: demjenigen Herrn ist der Dienst (mit Steuern und Abgaben) zu versagen, „der eines der Länder mit Gewalt angreifen wollte oder zu unrechten Dingen nötigen“. Solange — nur solange — darf und muss der Dienst verweigert werden. Rechtlich gesprochen heisst das: einem tätlichen Feinde der Länder ist jeder Dienst zu verweigern; ebenso einem Herrn, der Dienste fordert, die auf keinem Rechtstitel ruhen. Daraus geht hervor, dass die Eidgenossen in allen leib- und grundherrschaftlichen Fragen absolut auf dem Boden des Rechts sich bewegten. Jede revolutionäre Auflehnung verpönten sie. Eine „hochpolitische“ Note vermag ich darin nicht zu finden. Von einer erstrebten, allgemeinen persönlichen Freiheit weiss auch der Bund von 1315 nichts.

Im Artikel 2 tritt dann deutlich die politische Note hervor. Jetzt fühlen sich die drei Länder „unbeherrst“. Sie haben die habsburgische Landeshoheit abgeschüttelt. Sie sind reichsfrei geworden. Sie verpflichten sich daher, keinen Herrn (Landesherrn) anzuerkennen oder — falls ein Herr später Ansprüche an eines der Länder stellen sollte — diesen Herrn nur mit Zustimmung aller anzunehmen. Es wird also mit der Möglichkeit gerechnet, unter Umständen die Reichsfreiheit wieder aufzugeben zu müssen. Eine neue Unterordnung unter einen Landesherrn wird aber wesentlich erschwert dadurch, dass sie die Anerkennung aller drei Länder finden muss³⁷⁾. Auch

³⁷⁾ Ob auch die Unterwerfung unter den König, bei einer zwiespältigen Königswahl, ganz allgemein gemeint sein kann (so Quellenwerk I, 2 S. 412 Anm. 5), ist mir sehr fraglich; denn das Wort „Herr“ kann nur auf die Habsburger gedeutet werden, was sich aus dem Passus ergibt: „ane die oder den herren, der der

Verträge abzuschliessen und Unterhandlungen einzugehen mit einer fremden Macht (mit Nichteidgenossen) ist nur mit Zustimmung aller möglich. Das Unterhandlungsgebot ist allerdings eingeengt auf die Zeit „die wile untz daz diu lender unbehherret sint“, solange also die Reichsfreiheit währt.

Dass jetzt, im Jahre 1315, „hochpolitische“ Ziele mitverfolgt wurden, ergibt sich auch aus dem Artikel 6. Jetzt — im deutlichen Gegensatz zum Bund von 1291 — wird eine Landesverrats-Bestimmung aufgenommen. Wer ein Land verrät oder dem Feinde in die Hand spielt, der wird friedlos. Dessen Gut ist dem Lande verfallen. Er ist exlex und damit nicht mehr ein Subjekt des Rechts.

Die meisten anderen Normen sind Wiederholungen des früheren Bundes und es muss daher auffallen, dass dieser Bundesbrief auf den Brief von 1291 mit keinem Worte Bezug nimmt.

So gewinne ich — entgegen Karl Meyer — das Gesamtergebnis: Der älteste eidgenössische Bund ist ein reiner Landfriedensbund, ohne jede politische Note. Der eidgenössische Bund von 1291 ist ebenfalls ein Landfriedensbund mit geringer politischer Zielrichtung. Der eidgenössische Bund von 1315 ist eine Wiederholung dieses Landfriedensbundes aber mit starker politischer Färbung. Jetzt tritt die erstrebte und errungene Reichsfreiheit deutlich hervor. Jetzt erst zeigt sich die Auflehnung gegen jede Mediatisierung der drei Waldstätten. Diese „hochpolitischen“ Ziele konnten erst verwirklicht werden, nachdem durch die ersten Bünde Friede, Schutz, Ruhe und Sicherheit innerhalb der Länder gefestigt worden waren und nachdem eine glänzende Waffentat den habsburgischen Gegner niedergeworfen hatte.

lender dekeins mit gewalt angrifen wolde.“ Nur Habsburg gegenüber bestand eine Angriffsgefahr und die Habsburger sind hier im Sinne von Landesherren zu verstehen.